

103. 1. Voraussetzungen der weiteren Beschwerde.

2. Findet gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund des § 669 C.P.O. die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung angeordnet ist, das Rechtsmittel der Beschwerde statt?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 13. Juli 1893 i. S. St. & Co. (Kl.) w. R. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 87/93.

I. Oberlandesgericht Nürnberg.

Gründe:

„Der Beklagte ist durch ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil der Kammer I für Handelsachen zu Nürnberg vom 11. April 1892 verurteilt worden, an die Klägerin 759 *M* nebst Zinsen zu zahlen. Nachdem eine vollstreckbare Ausfertigung dieses Urtheiles der Klägerin bereits am 12. April 1892 erteilt worden war, richtete dieselbe im Mai 1893 an den Vorsitzenden der gedachten Kammer den Antrag, anzuordnen, daß ihr eine weitere vollstreckbare Ausfertigung des Urtheiles erteilt werde, indem sie angab, daß die erste Ausfertigung irrtümlich dem Schuldner ausgehändigt sei, obgleich dieser noch 100 *M* aus dem Urtheile verschulde. Der Vorsitzende hörte über den neuesten

Antrag den Beklagten und wies alsdann mittels Beschlusses vom 16. Mai 1893 den Antrag zurück, weil ein rechtlicher Grund zur Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nicht gegeben sei. Die von der Klägerin gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde legte der Vorsitzende, ohne eine Entscheidung der Kammer für Handelsfachen einzuholen, dem Oberlandesgerichte zu Nürnberg vor, worauf dieses unter Abänderung des Bescheides vom 16. Mai 1893 beschlossen hat, es sei der Klägerin auf ihre Kosten eine weitere vollstreckbare Ausfertigung des Urtheiles vom 11. April 1892 nach Maßgabe des § 669 C.P.D. zu erteilen. Der letztere Beschluß ist nunmehr von dem Beklagten mit der weiteren Beschwerde angefochten, und diese Beschwerde seitens des Obersten Landesgerichtes zu München dem Reichsgerichte mit den Prozeßakten übersendet worden. Die weitere Beschwerde konnte indessen für zulässig nicht erachtet werden. Für die Frage nach ihrer Zulässigkeit ist nicht bloß § 531 Abs. 2, sondern in erster Reihe die Vorschrift des § 530 C.P.D. maßgebend. Nur gegen Entscheidungen, die in Gemäßheit dieser Vorschrift nach ihrem Inhalte der Anfechtung mit dem Rechtsmittel der Beschwerde überhaupt unterliegen, kann eine weitere Beschwerde zugelassen werden. Schon in einem Beschlusse vom 15. Juni 1893 (Beschw.-Rep. VI. 61/93) hat der jetzt erkennende Senat auf diese Bedeutung des § 530 für die Statthaftigkeit der weiteren Beschwerde hingewiesen und dabei insbesondere dargelegt, daß es keine gesetzliche Bestimmung giebt, wonach allemal gegen einen Beschluß, durch welchen einer ersten Beschwerde entsprochen wird, eine weitere Beschwerde der anderen Partei statfinde, daß vielmehr sogar Beispiele für das Gegenteil aus § 37 Abs. 2. § 46 Abs. 2. § 160 Abs. 1. § 290 Abs. 3. § 371 Abs. 5. § 451 Abs. 2. § 647 Abs. 2 und § 804 Abs. 1 C.P.D.,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 391, zu entnehmen sind.

Durch den gegenwärtig angefochtenen Beschluß ist nun nicht etwa, wie es der Schlußsatz des § 530 voraussetzt, ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen, vielmehr solchem Gesuche stattgegeben worden. Ebenjowenig liegt einer der Fälle vor, in welchen die Zivilprozessordnung das Rechtsmittel der Beschwerde unbedingt zuläßt. Fraglich könnte es nur erscheinen, ob hier etwa der § 701 C.P.D. Anwendung findet. Diese Frage wird von einzelnen Kommentatoren

der Civilprozeßordnung im bejahenden Sinne beantwortet; sie ist jedoch zu verneinen. Denn der § 701 spricht nur von Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, und kann deshalb nicht, wie das Reichsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, auf Entscheidungen bezogen werden, welche lediglich zur Vorbereitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens dienen. Nur um die Vorbereitung eines solchen Verfahrens handelt es sich aber bei dem von der Klägerin in Gemäßheit des § 669 C.P.D. gestellten Antrage auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung. Durch diesen Antrag wollte die Klägerin die Möglichkeit erlangen, ein neues Zwangsvollstreckungsverfahren in Gang zu setzen. Vor Beginn des Verfahrens, nicht in dem Verfahren ist ihr Antrag gestellt, und über ihren Antrag entschieden worden. Danach müssen die Grundsätze, welche das Reichsgericht in seinem Beschlusse vom 5. Februar 1890,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 387 flg., über die Anwendbarkeit des § 701 C.P.D. auf Beschwerden in den Fällen des § 646 Absf. 1. 2 C.P.D. aufgestellt hat, auch bei Beschwerden wegen Versagung oder Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung zur Geltung gelangen, und hieran kann vorliegend der Umstand nichts ändern, daß auf Grund der ersten der Klägerin erteilten vollstreckbaren Ausfertigung früher ein jetzt nicht mehr im Gange befindliches Zwangsvollstreckungsverfahren geschwebt hat.

Vgl. auch Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bd. 55 S. 385 flg."...